

Synagogen-Ordnung

für die

Gemeinde-Synagoge

der

Israelitischen Religionsgesellschaft

in

Frankfurt am Main.



Buchdruckerei Louis Golde

in Frankfurt a. M.

and. 7/.

657

Im Begriffe die neu erbaute Synagoge ihrer Bestimmung zu übergeben, haben wir es für nötig erachtet, die seitherige Synagogenordnung einer Revision zu unterziehen. Wir beehren uns nun, die vom Synagogencomité, dem Vorstande und Ausschusse im Einvernehmen mit dem Herrn Rabbiner revidierte und auf's neue festgestellte Synagogenordnung unseren Mitgliedern mit dem Ersuchen vorzulegen, solche zu beachten und ihren Bestimmungen auf's genaueste nachzukommen.

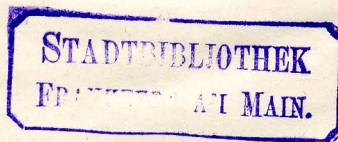
Wir glauben kaum hinzufügen zu müssen, daß wir von allen Besuchern unserer Synagoge erwarten, daß sie bestrebt sein werden, das ihrige zur Würde des Gottesdienstes beizutragen und auch die geringste Störung fern zu halten.

Frankfurt a. M., den 19. Elul 5667.

29. August 1907.

Der Vorstand

der Synagogengemeinde „Israelitische Religionsgesellschaft“.



A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Es wird von den Besuchern der Synagoge erwartet, daß sie, eingedenk der Heiligkeit des Ortes, Anstand und Würde bewahren, sich beim Eintritt ohne Geräusch auf ihre Plätze begeben und die Synagoge nach beendigtem Gottesdienste geräuschlos verlassen.

§ 2.

Jedes Gespräch in der Synagoge, sowie jede Gruppierung in derselben oder in den angrenzenden Räumlichkeiten ist selbst vor Beginn und nach Beendigung des Gottesdienstes unstatthaft.

§ 3.

Das Ablegen der Kleidungsstücke zc., das An- und Ausziehen des *אנדרטא* an *ראש השנה* und *יום כפור* und das Wechseln der Fußbekleidung an *יום כפור* und *שבת באב*, auch seitens der *כהנים* für den *דוכן* darf nur in den dazu bestimmten Räumlichkeiten (Garderoben) stattfinden.

§ 4.

Kinder unter 5 Jahren sollen mit Ausnahme von Knaben zur Ueberreichung von Thora-Binden nicht in die Synagoge gebracht werden.

§ 5.

Niemand darf mit unbedecktem Haupte dem Gottesdienste oder den sonstigen Feierlichkeiten in der Synagoge beiwohnen, nur Mädchen machen hiervon eine Ausnahme.

§ 6.

An *שבת באב* dürfen von Privaten weder Kissen noch Schemel zc. in die Synagoge gebracht werden. Das Synagogencomité wird an diesem Tage für dem Ritualgeetze entsprechende Sitze Sorge tragen.

§ 7.

An יום כפור und ט באב hat sich jeder Synagogenbesucher mit der Religionsvorschrift entsprechender Fußbekleidung zu versehen und ist es nur den damit Versesehenen gestattet, Ehrenverrichtungen vorzunehmen.

בימי חתונה sind an ר"ה und י"ב vom Ablauf des ersten Jahres nach der Hochzeit an nur mit סריגני bekleidet zu Ehrenverrichtungen zuzulassen.

B. Synagogen-Plätze.

§ 8.

Die Plätze der Männer- und Frauensynagoge werden nie verkauft, sondern nur auf ein Jahr — vom 1. Tischri bis Ende Elul — vermietet. Die Miete läuft stets auf ein Jahr weiter, falls weder von Seiten der Mieter noch von Seiten der Verwaltung vor ר"ה אלול schriftliche Kündigung erfolgt ist.

Die Zahlung der Miete hat im Voraus zu geschehen. Wird die Zahlung trotz zweimaliger Aufforderung nicht geleistet, so ist die Verwaltung berechtigt, über den Platz anderweitig zu verfügen. Untermiete ist nicht gestattet.

Den jeweiligen Preis der Plätze bestimmt die Verwaltung. Dieselbe behält sich das Recht der Preisänderung vor.

§ 9.

Kein Platz darf von Mehreren, seien es Erwachsene oder Kinder, zu gleicher Zeit besetzt werden, sobald sich der Nachbar darüber beschwert.

Männer sowohl als Frauen werden nur in die für sie bestimmten Räume zugelassen. (Ausnahmen hiervon siehe § 27).

C. Gebete.

§ 10.

Die Gebete sowie alle gottesdienstlichen Handlungen sind mit Würde und Anstand zu verrichten und ist Alles zu vermeiden, was Andere in ihrer Andacht stören könnte.

Beim Vortrag der Gebete durch den Vorbeter sowie beim Vorlesen der Thora-Abschnitte hat sich ein Jeder des Mitsingens oder lauten Mitlesens zu enthalten.

§ 11.

Die הפטרה soll laut vorgetragen werden.

§ 12.

Nur dem Rabbiner, dessen Stellvertreter und dem funktionierenden Synagogenvorsteher ist es gestattet, den Vorbeter und den Vorleser auf die Fehler aufmerksam zu machen, die dieselben beim Vortrage der Gebete oder der Thora etwa machen sollten.

§ 13.

Das Gebet für den Landesherrn הנותן השועה an שבת wird von dem Rabbiner, in dessen Abwesenheit vom Vorbeter, das מי שברך-Gebet bei מותנת יד an שלש רגלים von dem Rabbiner, in dessen Abwesenheit von seinem Stellvertreter vorgetragen. Alle Anwesenden haben stehend zuzuhören; auch haben sie sich bei ה"ה und ה"בא zu erheben.

D. Ehrenverrichtungen.

§ 14.

Das Vorbeten ist nur im Barett gestattet. Zu Ehrenverrichtungen, sowie zum Vorbeten und Kadisch wird niemand zugelassen, der nicht das Tallis in vorschriftsmäßiger Weise trägt.

§ 15.

Die Ehrenverrichtungen מצוה werden, insofern sie nicht für הויבם sowie für die üblichen Verehrungen für persönliche Leistungen in der Synagoge und endlich zufolge § 19 und 22 erforderlich, versteigert.

Die Versteigerung findet nach beendigtem Morgengottesdienste desjenigen Wochentages statt, der dem betreffenden Tage, an welchem diese Ehrenverrichtungen vorgenommen werden, vorangeht. Näheres bestimmt das Synagogencomité.

§ 16.

Die Ersteigerer von מצוה haben dem Synagogendiener rechtzeitig anzugeben, wem sie die מצוה zuzuerteilen beabsichtigen. Bei Verspätung oder Abwesenheit des Ersteigerers hat der funktionierende Synagogenvorsteher solche Namens des Ersteigerers zuzuteilen und dieser hat den Betrag dafür zu bezahlen ohne Rücksicht darauf, ob die Zuteilung seiner Absicht entsprach oder nicht.

§ 17.

Die nicht verkauften מצוה werden durch den funktionierenden Synagogenvorsteher vergeben unter tunlichster Berücksichtigung der regelmäßigen Synagogenbesucher.

§ 18.

היובים sind folgende Gemeindeglieder :

- a) Der Bräutigam am Hochzeitstage.
- b) Solche, die sich verheiraten, und zwar am שבת vor oder nach der Hochzeit.
- c) Gebatter, wenn der ברית hier stattfindet und zwar auch dann, wenn nur der בעל ברית Gemeindeglied ist.
- d) Die zu ברכת הנזמל Verpflichteten.
- e) Ehemänner, deren Frauen aus Wochen gehen (יולדות).
- f) Söhne, am Jahrestag des Todes ihrer Eltern (Jahrzeit).
- g) Ein מצוה בר

Bei mehreren Gleichberechtigten, die nicht sämtlich als היובים aufgerufen werden können, entscheidet das Los durch den funktionierenden Synagogenvorstand.

Die unter a und b Bezeichneten sind auch dann als היובים zu behandeln, wenn sie auswärtswohnende Nichtgemeindeglieder sind, sich aber mit der Tochter eines Gemeindegliedes verheiraten.

Die היובים haben dem Synagogendiener vor der Versteigerung der betreffenden מצוה die erforderliche Anzeige zu machen und haben ihren Anspruch verwirkt, wenn sie dies unterlassen.

Für das Aufrufen zur Thora am שבת oder י"ט haben die היובים der Synagogenkasse einen Betrag zu vergüten, der dem Ermessen des Betreffenden überlassen bleibt.

§ 19.

Folgende מצוה werden nicht versteigert:

- 1. Ausheben am תורה
- 2. מתנת יד an גלילה
- 3. הפטרה an שבת הון und am ersten שבועות-Tage
- 4. ה' תורה
- 5. ה' בראשית

mit dem Ersten wird der funktionierende Synagogenvorsteher, mit 2—4 der Rabbiner oder sein Stellvertreter, mit dem Letzten ein Mitglied des Vorstandes beehrt.

§ 20.

Das Aufrufen zur Thora geschieht durch den bisher üblichen Namensaufruf. Die Reihenfolge der gleichberechtigten ישראלים hat tunlichst nach der Anciennität der Verheiratung stattzufinden.

§ 21.

Das Vorbeten von אשרי ובה לציון an Wochentagen kann vom Synagogencomité dem מוהל, vorausgesetzt daß er Gemeindeglied ist, gestattet werden.

§ 22.

Es ist Söhnen von Mitgliedern, sowie Schülern unserer Realschule und der Israclitischen Volksschule, die בר מצוה werden, gestattet, die סדרה und die הפטרה vorzutragen, wenn sie dem Synagogencomité 14 Tage vorher die Anzeige machen und dasselbe sie nach stattgehabter Prüfung für dazu befähigt erklärt.

Bei mehreren Anmeldungen entscheidet das Los für die הפטרה, und die סדרה wird unter Berücksichtigung des Ergebnisses der stattgehabten Verlosung eingeteilt. Für die הפטרה ist eine angemessene Vergütung zu entrichten.

E. כהנים

§ 23.

Das Waschen der כהנים wird als Ehrenverrichtung von dem funktionierenden Synagogenvorsteher unter die anwesenden לויים, welche Mitglieder der Religionsgesellschaft sind, verteilt.

§ 24.

Die כהנים sind gehalten, durch gemeinsame Proben sich auf den דוכן vorzubereiten, um solchen würdevoll und ohne Mißklang vorzutragen zu können.

Auch haben sie sich beim דוכן den Ritualgesetzen entsprechender Fußbekleidung zu bedienen.

Die Gemeinde hat den דוכן in andächtiger Stille zuzuhören und bei den drei Absätzen mit lautem einstimmigen אמן zu antworten.

§ 25.

Das ישר כה soll von Niemanden, als Namens der Gemeinde von den dazu berufenen Synagogenvorstehern gesagt werden.

F. Trauungen.

§ 26.

Trauungen in der Synagoge können nur durch den funktionierenden Rabbiner oder den von ihm mit Bewilligung des Vorstandes dazu Bevollmächtigten stattfinden, und ist die Erlaubnis hierzu mindestens 8 Tage vorher beim Synagogencomité einzuholen.

§ 27.

Bei Trauungen haben die Mieter der Plätze keinen Anspruch auf dieselben. Die vorderen Sitzreihen der Männersynagoge werden für die Familien des Brautpaares reservirt. Die Männer haben sich auf die rechte, die Frauen auf die linke Seite der Synagoge zu begeben. Frauen dürfen nur mit Kopfbedeckung zugelassen werden. Das Synagogencomité wird die erforderlichen Anordnungen treffen.

§ 28.

Das Synagogencomité setzt die durch die Trauungen entstehenden Kosten für Heizung, Beleuchtung zc. sowie die sonstigen von den Betreffenden zu vergütenden Gebühren fest. — Es ist bei Trauungen nicht gestattet, besondere Verzierungen innerhalb der Synagoge anzubringen.

G. Geschenke und Vermächtnisse.

§ 29.

und sonstige Gerätschaften können nur als Geschenke der Synagoge übergeben werden und werden, insoweit Raum und Bedürfnis dafür vorhanden, angenommen. Die desfalligen Anmeldungen sind an den Vorstand zu richten, der über die Annahme entscheidet.

§ 30.

Geschenke und Vermächtnisse für die Unterhaltung der Synagoge oder des Synagogengebäudes **בית ברק** werden angenommen. In diese Klasse fließen auch die bei **ברכת הגומל** und **ילדות** für den **דרר** zu spendenden Gaben.

§ 31.

Das Erträgnis der in der Synagoge aufgestellten Sammelbüchsen für Arme wird halbjährlich nämlich vor **ראש השנה** und **פסח** mit $\frac{1}{3}$ nach **ארץ ישראל** und $\frac{2}{3}$ an hier wohnende bedürftige Glaubensgenossen verteilt. Diese Verteilung geschieht durch das Synagogencomité nach dessen freiem Ermessen.

§ 32.

Gegen eine zu zahlende oder zu legierende Summe, deren Minimumsatz die Verwaltung bestimmt, wird die Verpflichtung übernommen, in der Synagoge ein Licht während eines Trauerjahres resp. auf ewige Zeiten an Jahrestagen zu brennen. Auch werden Fahrzeitslichter gegen eine von der Verwaltung zu bestimmende Tage in der Synagoge gebrannt.

Das Synagogencomité wird für die pünktliche Erfüllung solcher Leistungen Sorge tragen.

Zu obengenannten Zwecken werden nur Gaslichter gebrannt.

H. Trauernde.

§ 33.

אבלים können nicht zum Vorbeten zugelassen werden; dagegen kann das Synagogencomité den den Todestag ihrer Eltern (Fahrzeit) Begehenden, insofern der Betreffende Mitglied der Religionsgesellschaft ist, die nötige Befähigung besitzt, sonst keine Bedenken obwalten und die Anmeldung einen Tag vorher erfolgt ist, das Vorbeten an Wochentagen mit folgenden Einschränkungen gestatten:

בעשרה ימי השוכה darf der Fahrzeit Begehende nur **מעריב** Vorbeten.

הול המועד	"	"	"	"	מנחה ומעריב	"
ראש חדש	"	"	"	"	מנחה ומעריב	"
שני המישי ושני	"	"	"	"	מנחה ומעריב	"
הנוכה	"	"	"	"	מנחה ומעריב	"
תענית צבור	"	"	"	"	נור מעריב	"
פורים	"	"	"	"	מנחה נור	"

Am **ב' באב** ist das Vorbeten nur dem angestellten Vorbeter gestattet.

§ 34.

Für das Eintragen Verstorbener in das Gedächtnisbuch (**ספר הזכרון**) ist eine zu bestimmende Tage zu entrichten.

J. Verwaltung.

§ 35.

Das Synagogencomité bildet den Synagogenvorstand; die Namen seiner Mitglieder werden im Vorfalle der Synagoge durch Anschlag bekanntgegeben.

Dasselbe verwaltet die Synagoge, hat die Befugnis und die Verpflichtung, für die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Synagoge zu sorgen und alle zu diesem Zwecke erforderlichen Anordnungen zu treffen, welchen von jedem Besucher der Synagoge Folge zu leisten ist.
